

RS Vwgh 1971/12/13 0638/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1971

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §833;

BauO Wr §63 Abs1 Satz2;

1. ABGB § 833 heute
2. ABGB § 833 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge im Hof eines Wohnhauses dient unabhängig davon, ob sie mit baulichen Abänderungen im engeren Sinne dieses Wortes verbunden ist oder nicht, nicht bloß der Erhaltung und Verwaltung des Hauses (§ 833 ABGB) und bedarf daher der Zustimmung sämtlicher Miteigentümer. Die Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge im Hof eines Wohnhauses dient unabhängig davon, ob sie mit baulichen Abänderungen im engeren Sinne dieses Wortes verbunden ist oder nicht, nicht bloß der Erhaltung und Verwaltung des Hauses (Paragraph 833, ABGB) und bedarf daher der Zustimmung sämtlicher Miteigentümer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000638.X01

Im RIS seit

11.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>